

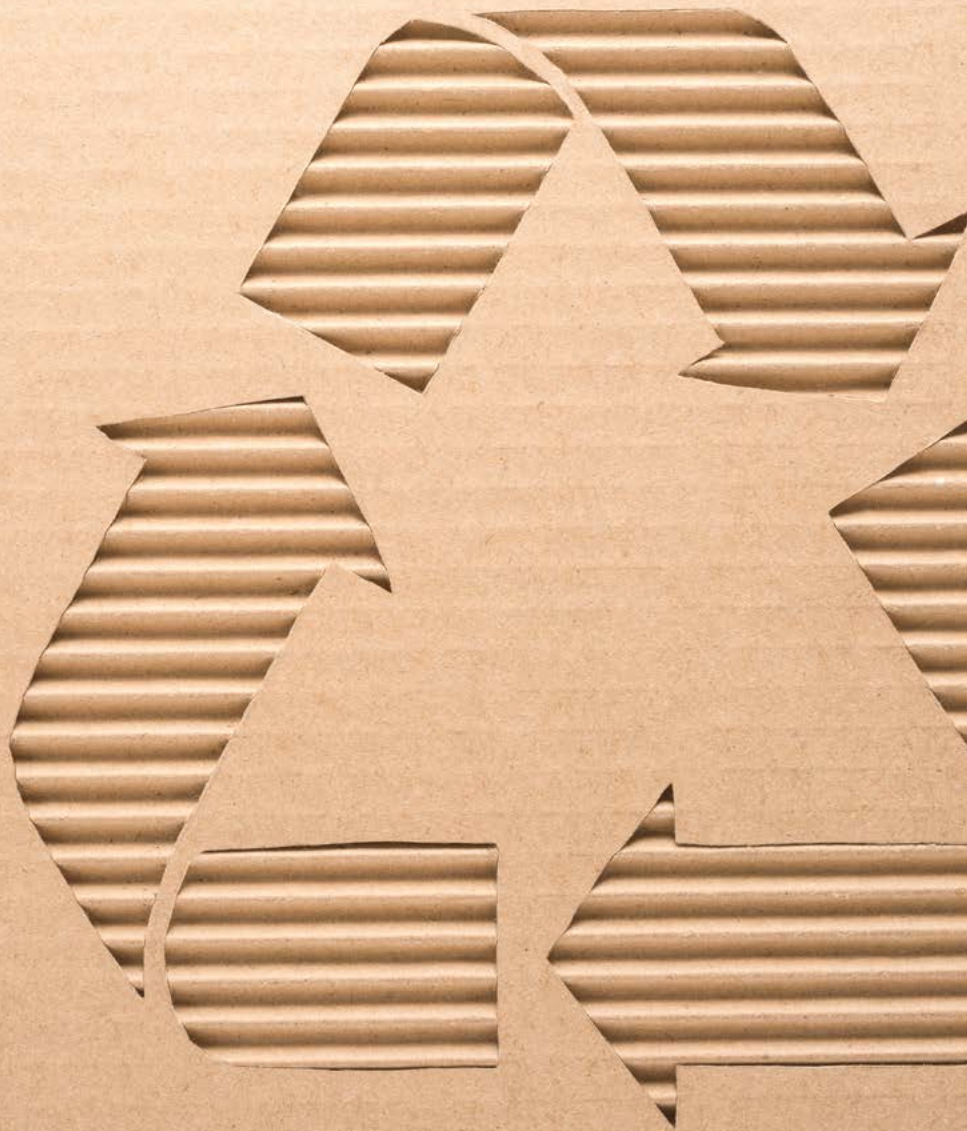
*stark im standard
kreativ im besonderen*

pohlscandia 

Novelliertes Verpackungsgesetz (VerpackG2)

Umsetzung zum 1. Juli 2022:

- **Informationen**
- **Pflichten**
- **Beispiele**



VerpackG

Was Sie wissen müssen!

Die Grundlage

Zum 1. Januar 2019 trat das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Deutschland in Kraft. Seither wurde das VerpackG zweimal novelliert, um insbesondere europäische Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

Was ändert sich zum 1. Juli 2022?

Ab diesem Datum greift die erweiterte Herstellerpflicht für Inverkehrbringer von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Danach müssen sich nun **sämtliche** Inverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen im Verpackungsregister LUCID registrieren. Erstmals gilt dies somit auch für Inverkehrbringer von Transport-, Verkaufs- (B2B) und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher und vergleichbaren Stellen, sondern in Industrie, Handel und Gewerbe anfallen.

Auch bei bereits vorlizenzierten Serviceverpackungen ist eine Registrierung nun zusätzlich erforderlich.

Wichtig ist es daher, die Unterschiede zwischen systembeteiligungspflichtig (=lizenzpflichtig) und registrierungspflichtig genau zu kennen und richtig anzuwenden.

Wie kann die Pohl-Scandia GmbH helfen?

Auf den folgenden Seiten unserer Broschüre finden Sie zusammengefasst die wichtigsten Informationen zu Inhalt und Pflichten des Verpackungsgesetzes sowie Beispiele.

Zur besseren Übersicht sind relevante Neuerungen der jüngsten Novelle in **ROT** gekennzeichnet.

Zur Gewichtsermittlung Ihres Jahresvolumens informieren wir Sie gerne über die Einzelgewichte unserer Produkte, aus denen Sie das jeweilige Gesamtgewicht pro Jahr errechnen können. Sollten Sie eine Jahresübersicht zu Ihren von uns bezogenen Waren benötigen, so stellen wir Ihnen auch diese auf Wunsch zur Verfügung.



Die nachfolgenden Ausführungen zum Verpackungsgesetz stellen keine Rechtsberatung dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auch wenn die folgenden Hinweise mit Sorgfalt erstellt wurden, übernehmen wir keinerlei Haftung für deren Inhalt und Richtigkeit. Wenden Sie sich im Zweifel daher bitte an eine Fachanwaltskanzlei, die Sie individuell zu diesem Thema beraten wird. Stand: Juni 2022

Quellen:
- Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister unter www.verpackungsregister.org
- FFI Fact Sheet „Faltschachteln und VerpackG“, 2. Auflage

VerpackG

▶ Die wichtigsten Fragen und Antworten



Als „Hersteller“ gilt



der Erstinverkehrbringer!



Verpackung befüllt oder importiert?



„Private“ Endverbraucher u.ä. oder



große, gewerbliche Anfallstellen

Wer ist Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer?

Die Pflicht zur Lizenzierung liegt beim Erstinverkehrbringer, dieser gilt nach der gesetzlichen Definition als „Hersteller“. Das Gesetz definiert als Hersteller nicht, anders als im sonst üblichen Sprachgebrauch, den Produzenten von unbefüllten Verpackungen, sondern knüpft vielmehr daran an, wer Verpackungen erstmalig in Deutschland in Verkehr bringt. Sie sind daher der Erstinverkehrbringer, wenn Sie eine Verpackung mit Ware befüllen oder die mit Ware befüllte Verpackung aus dem Ausland importieren, die so verpackt gewerbsmäßig an einen privaten Endverbraucher oder eine vergleichbare Anfallstelle weitergegeben wird. Aus der Position des Erstinverkehrbringers ergibt sich die Pflicht, diese Verpackung zu lizenzieren. Zudem müssen Sie sich im Verpackungsregister LUCID der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR) registrieren.

Neu ist, dass sich auch die Inverkehrbringer von nicht lizenzpflichtigen Verpackungen registrieren müssen.

Wer ist Endverbraucher?

Endverbraucher ist derjenige, der die Waren nicht mehr veräußert. Neben privaten Endverbrauchern zählt §3 des VerpackG „vergleichbare Anfallstellen“ auf. Hierzu gehören u.a. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler, Kinos, Opern, Museen, Sportstadien und Raststätten sowie Betriebe und Handwerksbetriebe, die ihre Reststoffe im haushaltsmäßigen Abfuhrrhythmus über Umleerbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen und Wellpappverpackungen bzw. andere Stoffgruppen mit maximal 1.100-Liter-Umleerbehälter entsorgen können.

Wer ist kein Endverbraucher oder eine vergleichbare Anfallstelle?

Unternehmen und Einrichtungen, welche ihre Reststoffe nicht im Rahmen der oben genannten üblichen Sammelgefäße bis 1.100 Liter (bspw. Altpapiertonne) entsorgen, sondern die Stoffe über einen separaten Prozess wiederverwerten oder entsorgen, gelten nicht als Endverbraucher oder vergleichbare Anfallstellen. Dies ist z.B. der Fall bei Industrieunternehmen, Einrichtungen oder Behörden mit großen Sammelcontainern oder Ballenpressen, deren Mengen direkt über Unternehmen der Abfallwirtschaft entsorgt werden.

Die an diese Stellen gelieferten Mengen sind nicht lizenzierungspflichtig, jedoch ist der Erstinverkehrbringer ab 1. Juli 2022 registrierungspflichtig.

VerpackG



Welche Verpackungen muss ich lizenzieren?

Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die „typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden“.

Versandverpackungen

Verpackungen des Versandhandels gelten ebenfalls als Verkaufsverpackungen, wenn diese befüllt zum Endverbraucher geschickt werden. Diese müssen vom Erstinverkehrbringer, hier von den Versand- und Internethandelsunternehmen, lizenziert werden.

Umverpackungen

Umverpackungen enthalten eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten und werden typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten oder dienen zur Bestückung der Verkaufsregale. Lizenzpflichtige Umverpackungen sind zum Beispiel Mehrstück-Verpackungen (Kartonträger für Sixpacks), da sie typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen. Dagegen sind beispielsweise warentragende Displays keine lizenzpflichtigen Umverpackungen, da sie eben nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen. Letzteres gilt auch für Shelf Ready Packaging.

Allerdings sind mit der erweiterten Herstellerpflicht nun auch solche nicht lizenzpflichtigen Umverpackungen **registrierungspflichtig**.

Serviceverpackungen

Unter Serviceverpackungen fallen solche Verpackungen, die unmittelbar beim Kauf der Produkte befüllt werden und die zum Transport der Ware unbedingt nötig sind. Dazu gehören beispielsweise Bäckertüten, Fast-Food-Verpackungen und Pizzaschachteln.

Hier besteht ebenfalls Lizenzierungspflicht, die auf den Produzenten oder Vorvertreiber der Serviceverpackungen übertragen werden kann. Diese Ausnahme des Pflichtenwechsels ist auf Serviceverpackungen beschränkt und kann vom Erstinverkehrbringer nur einmal „in der Kette zurückgegeben“ werden.

Neu ist, dass sich Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen (z. B. Lebensmittelhandwerk oder Imbissbetriebe) nun auch dann im Verpackungsregister LUCID **registrieren**, wenn sie ihre Pflichten bereits vollständig an einen Vorlieferanten delegiert haben.

Bei ihrer Registrierung müssen sie diese Delegation auch bestätigen, d.h. erklären, dass ihre Vorvertreiber nur bereits systembeteiligte Verpackungen in Verkehr bringen.

Geschenkverpackungen sind keine Serviceverpackungen, sondern fallen, wenn sie befüllt und an den Endverbraucher abgegeben werden, in den Bereich der Verkaufsverpackungen.

Gewerblich genutzte (Transport-) Verpackungen

Alle Verpackungen, die zwischen Unternehmen bzw. Gewerbetreibenden Verwendung finden, also nicht beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Stellen anfallen, gelten als gewerbliche Verkaufsverpackung oder Transportverpackung und sind nicht lizenzierungspflichtig.

Neu ist indes die **Registrierungspflicht** für die Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Transportverpackungen in der LUCID-Datenbank. Zudem müssen zukünftig für solche Transportverpackungen jährliche Nachweise über die Rücknahme und Verwertung erbracht werden.



Verkaufsverpackungen



Versandverpackungen



Umverpackungen



Serviceverpackungen



Gewerblich genutzte Verpackungen

VerpackG

► Lizenzierung und Registrierung



www.verpackungsregister.org



1. Juli 2022

Frist beachten



Endverbraucher-Mengen bestimmen



Gewichte je Stoffgruppe ermitteln



Lizenz-Vertragspartner suchen

Wann und wo muss ich mich registrieren?

Wenn Sie (als Unternehmen) lizenzpflichtige Verpackungen in Deutschland in den Verkehr bringen, müssen Sie sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im LUCID-Verpackungsregister registrieren. Dies muss vor dem ersten Inverkehrbringen der Verpackungen erfolgen.

Die **Registrierungspflicht** wurde mit der Novelle erweitert:

Ab dem 1. Juli 2022 gilt sie für alle Erstinverkehrbringer von Verpackungen, d.h. auch für Inverkehrbringer von nicht lizenzpflichtigen Verpackungen.

Um ein Verkehrsverbot zu vermeiden, ist die Registrierung nicht lizenzpflichtiger Verpackungen seit dem 5. Mai 2022 möglich.

Ausländische Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland können einen Bevollmächtigten mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

Die Registrierung ist unentgeltlich und kann nur online erfolgen unter: <https://lucid.verpackungsregister.org/>.

Wie erfolgt die Lizenzierung?

Wer systembeteiligungspflichtig ist oder geworden ist (§ 7 VerpackG), muss „seine“ Verpackungen lizenzieren. Für die Systembeteiligung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Lizenzentgelts ist abhängig von der Menge bzw. Masse der Verpackungen. Gehen Sie wie folgt vor:

1. Überprüfen Sie zunächst, welche Mengen an Verpackungen Sie mit Ware befüllen und an die genannten Endverbraucherstellen abgeben.
2. Ermitteln Sie das Gesamtgewicht dieser Verpackungen, die Sie pro Jahr planen in Verkehr bringen wollen, ggf. aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien. Die Gewichtsangaben stellt Ihnen Ihr Lieferant zur Verfügung.
3. Schließen Sie mit einem der gegenwärtig zwölf zugelassenen Anbieter des dualen Systems einen Lizenzvertrag ab:

Altera System GmbH
www.alterasystem.de

Noventiz Dual GmbH
www.noventiz.de

BellandVision GmbH
www.bellandvision.de

PreZero Dual GmbH
www.prezero.com/dual

Der Grüne Punkt -
Duales System Deutschland GmbH
www.verpackgo.de

Reclay Systems GmbH
www.reclay-group.com

EKO-PUNKT GmbH & CO. KG
www.eko-punkt.de

Recycling Dual GmbH
www.recycling-dual.de

INTERSEROH+ GmbH
www.lizenzero.de

Veolia Umweltservice Dual GmbH
www.veolia.de/dual

Landbell AG für Rückhol-Systeme
www.landbell.de

Zentek GmbH & Co. KG
www.zentek.de

Die Reihenfolge der Anbieter ist alphabetisch und ohne Wertung. Quelle: www.verpackungsregister.org

4. Melden Sie die Gewichte der verwendeten Verpackungsarten Ihrem Partner im dualen System. Bei kleinen Mengen bieten einige Entsorger kostengünstige Kleinverträge an, die einfach online ausgefüllt werden können.

VerpackG



Lizenzierung und Registrierung

5. Registrieren Sie sich bzw. loggen Sie sich in Ihrem vorhandenen Konto im Verpackungsregister LUCID ein und melden Sie die zuvor bei Ihrem Systempartner lizenzierten Mengen je Stoffgruppe. Sie haben die Möglichkeit von Korrekturen und Nachmeldungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Mengenangaben im LUCID mit den lizenzierten Mengen bei Ihrem Systempartner immer **identisch sein müssen**. Bis zum 15. Mai des Folgejahres sind die gemeldeten Jahresmengen nochmals zu bestätigen.

6. Auch wenn Sie in der Vergangenheit bereits Mengenmeldungen und Angaben zu Ihren lizenzpflichtigen Verpackungen ordnungsgemäß hinterlegt haben, überprüfen Sie die Rubriken „Angaben zu den Verpackungen“ und „Markennamen“. Ergänzen Sie diese gegebenenfalls um die ab 1. Juli 2022 **registrierungspflichtigen** Verpackungen.

7. Prüfen Sie, ob Sie zusätzlich zur Abgabe einer sog. Vollständigkeitserklärung verpflichtet sind. Dies ist nur der Fall, wenn Sie als Erstinverkehrbringer pro Jahr mehr Verpackungen in den Verkehr bringen als es die Schwellenwerte vorgeben:

Glas:	80.000 kg
Papier, Pappe, Karton:	50.000 kg in Summe
Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartons und sonstige Verbunde:	30.000 kg in Summe

Die Vollständigkeitserklärung ist im LUCID jährlich bis zum 15. Mai für das Vorjahr abzugeben. Die mit der Vollständigkeitserklärung zu treffenden Angaben sind in §11 Abs. 2 VerpackG im Einzelnen aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass die Schwellenwerte nur für die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen gelten, nicht jedoch für die Lizenzierungspflicht bei einem dualen System!

Kann ich die Registrierungs- und Lizenzierungspflicht sowie die Abgabe der Vollständigkeitserklärung an einen Dritten abgeben?

Serviceverpackungen

Nur bei Serviceverpackungen (Bäckertüten, Einschlagpapiere usw.) ist die Übernahme der Lizenzierung durch einen Dritten (Vorvertreiber/Produzent) möglich. **Erstinverkehrbringer von Serviceverpackungen müssen sich allerdings ab dem 1. Juli 2022 selbst im Verpackungsregister LUCID registrieren.**

Verkaufsverpackungen

Bei Verkaufsverpackungen kann die Pflicht zur Registrierung und Lizenzierung nicht auf einen Dritten übertragen werden. Laut Verpackungsgesetz liegt diese Pflicht eindeutig beim Erstinverkehrbringer. Es besteht lediglich die Möglichkeit, einen Dritten zu benennen, der z. B. Jahresmeldungen an ein Entsorgungsunternehmen übermittelt.

Lizenznehmer ist jedoch stets der Erstinverkehrbringer, denn nur diesem – und nicht dem Dritten – ist bekannt, welche Verpackungen zu welchen Mengen als Verkaufsverpackungen in den deutschen Markt gelangen und demzufolge bei einem dualen System zu lizenzieren sind.

Für andere Verpackungsarten gilt ebenso, dass die Pflicht zur Lizenzierung und Registrierung nicht auf einen Dritten übertragen werden kann.



lucid.verpackungsregister.org



The screenshot shows a login window titled 'Login'. It contains two input fields: 'Login-E-Mail-Adresse *' and 'Kennwort *'. Below the password field is a link that says 'Kennwort vergessen'. At the bottom, there is a green 'Anmelden' button and a yellow link that says 'Nach kein Login? Starten Sie hier.'

Einfache Registrierung

Information & Orientierung

LUCID bietet umfangreiche Hilfen



Plan- bzw. Ist-Mengen melden



Sicher sein vor Abmahnungen

VerpackG

▶ Beispiele



VARIA X-PACK



WELLBOX



BRIEFBOX IMAGE



POSTBOX



SUSIBOX

Nr. 1 : Verkauf an Endverbraucher & Vergleichbare

Sie verpacken ein oder mehrere Kochbücher in VARIA X-PACK-Wellpappe-Versandverpackungen und verkaufen diese an die Familie Müller und das kleine Restaurant „Zur Krone“.

In diesem Fall müssen Sie die Versandverpackungen lizenzieren und sich registrieren, da Sie als Erstinverkehrbringer die Verpackung mit Ware befüllt und an private Endverbraucher (Fam. Müller) bzw. an eine vergleichbare Anfallstelle (Restaurant „Zur Krone“) abgegeben haben.

Nr. 2 : Verkauf an Gewerbliche (Handel)

Sie verpacken einen Kalender in einer WELLBOX-Wellpappeversandtasche und liefern diesen an den Einzelhändler „OfficePoint“, der die Kalender auspackt und weiter an private Endverbraucher vertreibt.

In diesem Fall müssen Sie die Wellpappeverpackung nicht lizenzieren, da es sich dabei laut VerpackG nicht um eine Verkaufsverpackung handelt, sondern um eine lizenzfreie, gewerbliche Transportverpackung.

Neu ist jedoch, dass Sie nun der Pflicht unterliegen, sich im LUCID-Verpackungsregister zu registrieren.

Nr. 3 : Umverpacken & Verkauf an Gewerbliche (Handel)

Sie verpacken einzelne Fotoalben jeweils in einer BRIEFBOX IMAGE-Geschenkverpackung und verkaufen diese als Gesamtprodukt an den Internet-Einzelhändler „Fotoland4000“, der die Fotoalben einschließlich der Kartentasche als Verkaufseinheit anbietet und an Endverbraucher abgibt.

In diesem Fall müssen Sie die Verpackung lizenzieren und sich registrieren, da Sie als Erstinverkehrbringer eine Verpackung mit Ware befüllt haben, die in dieser Einheit auch an den Endverbraucher abgegeben wird.

Nr. 4 : Verkauf von Verpackungen als Handelsartikel

Sie verkaufen eine oder mehrere nicht befüllte POSTBOX-Versandverpackungen aus Wellpappe unverpackt in Ihrem Ladengeschäft an die kleine Einzelunternehmung „Werbeagentur Weber“.

In diesem Fall müssen Sie sich weder registrieren noch den Artikel POSTBOX lizenzieren, da die Wellpappeverpackung hier nicht als Verkaufsverpackung gilt, sondern als normaler Handelsartikel (Ware).

Wenn Sie die Ware jedoch zusätzlich verpacken, müssen Sie (nur) die verwendete Umverpackung lizenzieren und sich registrieren.

Nr. 5 : Drop-Shiment oder Fulfillment

Sie verpacken gemäß Bestellung Ihres Kunden „BüroShop“ ein Set Druckerpatronen in einem SUSIBOX-Wellpappkarton und versenden diesen als Streckenlieferung (Drop-Shipment) an einen privaten Endverbraucher.

In diesem Fall müssen Sie sich registrieren und die Versandverpackungen lizenzieren, da Sie als Erstinverkehrbringer die Verpackungen mit Ware befüllt und an Endverbraucher abgegeben haben. Dies müssen Sie Ihrem Kunden auch nachweisen können, da dieser als offizieller Letztvertreiber agiert.

Ausnahme: Auf der Versandverpackung ist ausschließlich der Auftraggeber ersichtlich und keinerlei Hinweis auf Sie. In diesem speziellen Fall könnte auch nur der Auftraggeber systembeteiligungs- und registrierungspflichtig werden.

WICHTIG: Bei Fulfillment-Dienstleistungen ist künftig nur noch der Auftraggeber für die Herstellerpflichten verantwortlich. Der Fulfillment-Dienstleister hat jedoch eine Prüfpflicht und darf somit nur für den Auftraggeber tätig werden, wenn von diesem ein Nachweis über die erfüllte Herstellerpflicht vorliegt.

Auf einem Online-Marktplatz (Marketplace) müssen dem Betreiber in beiden Fällen Nachweise hinterlegt werden, da ansonsten ein Vertriebsverbot greift.

Alle Regelungen gelten auch für aus dem Ausland Handelnde oder Importeure.

▶ hier öffnen - open here - ouvrir ici

hier öffnen - open here - ouvrir ici ◀

GrassGreen! 
SUSTAINABLE PACKAGING. MADE WITH GRASS.

WELLBOX 4

